



Stand: Juli 2022

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Stadt Waldkirchen

Angesichts der steigenden Anträge zur Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und der derzeitigen geopolitischen Lage in der Ukraine, forciert die Stadt Waldkirchen einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stadtverwaltung und das Gremium des Stadtrates haben sich zum Ziel gesetzt abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dieser Ausbau verträglich mit Landschaftsbild, Umwelt und weiteren Belangen erfolgen kann. Der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Anhand nachfolgender Überlegungen bzw. Kriterien will der Stadtrat entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Photovoltaik-Freiflächenanlagen über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen oder nicht. Die Kriterien sollen den Stadtrat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Entscheidungs-/ Ausschlusskriterien:

Entscheidungskriterien:

- Orientierung am Standortkonzept (Planteil) → wird gerade von Planern erarbeitet
- Die Größe pro Solarpark beträgt max. 10 Hektar (Fläche = Baufenster). Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken. Zwischen Anlagen ab einer Größe von 10 ha (Einzelanlagen oder Anlagen unterschiedlicher Eigentümer), die direkt nebeneinander errichtet werden, müssen Abstände von mindestens 1.000 m vorliegen. Bei zusammenhängenden Modulflächen ab einer Größe von 5,0 ha sind interne Durchgrünungen vorzunehmen. Die einzelnen Teilflächen sollen dann nicht größer als 2 ha sein.
- Relation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu bestehendem Ortsteil max. 1:0,4 Anlage nicht größer als Ortsteil.
- Exponierte und einsehbare Flächen, bzw. Hangrücken, sind auszuschließen
- Vorrangig sind Vorbehaltsflächen (siehe hierzu Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021) zu nutzen.
- Vorbelastete Flächen (ehemalige Erddeponien, etc.) sind vorrangig zu nutzen
- Möglicher (Einspeisezusage durch Energieversorger) Einspeisepunkt muss vor Aufstellungsbeschluss bekannt und gesichert sein.
- Pro Kalenderjahr behält sich der Stadtrat vor, nicht mehr als 5 Freiflächen-Solaranlagen über Bauleitverfahren zu ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlagen.

Ausschlusskriterien

Tabukriterien:

- Naturschutzgebiete (LSG Bayerischer Wald)
- Europäisches Netz Natura 2000: FFH-Gebiet
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
- Waldflächen sowie Schutzabstände von 30 m zu Wald
- Ökokonto- / Ausgleichsflächen (Stand 2022) bzw. Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Überplanter und nicht überplanter Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich Abstandszone von 50 m
- Vorrangflächen (z.B. Granitabbau)
- Ausgeschlossen wird Landwirtschaftlicher Boden mit überdurchschnittlicher Bonität (Wertzahl größer 30 → Flächen sind auszuschließen)
- Überschwemmungsgebiete
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)
- Entfernung möglicher Einspeisepunkt zu Solarpark muss kleiner 1,0 km sein.
- Ausweisung von max. 50 Hektar/Jahr

Der alte Kriterienkatalog, beschlossen vom Stadtrat von Waldkirchen am 15.09.2021, tritt außer Kraft.